

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZA 1/94
III ZB 41/94

vom

27. September 1994

in der Baulandsache

betreffend das Enteignungsverfahren zum Zwecke der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 27 der Stadt J[REDACTED] - Ausbau einer Planstraße,

Beteiligte:

1. Hermann J[REDACTED],
M[REDACTED]weg 20, J[REDACTED],

Antragsteller im gerichtlichen Verfahren,

...

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. September 1994 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne und die Richter Dr. Wurm, Dr. Deppert, Streck und Schlick

beschlossen:

I.

Der Antrag des Beteiligten zu 1, ihm für die Revision gegen das Urteil des Baulandsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 24. März 1994 - 7 U (Baul) 7/93 - Prozeßkostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

II.

Die Beschwerden des Beteiligten zu 1 gegen die Beschlüsse des Baulandsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg - 7 U (Baul) 7/93 - vom 9. Juni 1994 (Zurückweisung der Gegenvorstellung gegen die Wertfestsetzung vom 17. Februar 1994 und Zurückweisung der Erinnerung gegen die Kostenrechnung vom 7. April 1994) werden als unzulässig verworfen.

- 3 -

G r ü n d e

zu I.

Die von dem Beteiligten zu 1 beabsichtigte Revision bietet keine Aussicht auf Erfolg, weil das Rechtsmittel unzulässig wäre.

Die Revision findet nur statt, soweit das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig verworfen hat (§ 221 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 547 ZPO; nicht, wie der Beteiligte zu 1 anführt, "wenn es sich um die Unzulässigkeit des Berufungsverfahrens handelt"), oder wenn im Falle einer Sachentscheidung entweder der Wert der Beschwerde 60.000 DM übersteigt oder das Oberlandesgericht die Revision in dem Urteil zugelassen hat (§ 221 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 546 ZPO). Keiner dieser Fälle liegt hier vor.

zu II.

Die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts vom 9. Juni 1994 waren als unzulässig zu verwerfen, weil es gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte - abge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



sehen von Ausnahmefällen, von denen hier keiner vorliegt -
keine Beschwerde zulässig ist (§ 221 Abs. 1 BauGB i.V.m.
§ 567 Abs. 4 ZPO).

Rinne

Streck